

# Organisationsreglement der Finanzkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
	Rechtsgrundlagen	
	Zweck	1
	Festlegung der Organisation	1
	Bezeichnungen	1
2.	Interne Organisation	2
	Organigramm	2
	Aufgaben	2
	Funktionen und Kompetenzen	3
3.	Administrative Regelungen	4
	Zeichnungsberechtigungen	4
	Allgemeine Dienstpflichten	4
	Geheimhaltung	4
	Ausstand	4
	Verbot der Geschenkannahme	5
	Datenschutz	5
	Weitere Regelungen und Weisungen	5
	Aufbewahrungspflicht	5
4.	Schlussbestimmungen	6
	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	6
	Inkrafttreten	6

Anhang: Organigramm

Funktionen-Kompetenzen-Matrix

#### 1. Allgemeines

#### Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG) [LGBl. 2009 Nr. 324] ist der Leiter der Finanzkontrolle zuständig für den Erlass eines Organisationsreglements nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung.

In personalrechtlicher Hinsicht finden für den Leiter und das übrige Personal das Staatspersonalgesetz sinngemäss Anwendung (Art. 4 Abs. 6 resp. Art. 6 Abs. 2 FinKG).

#### Zweck

Im Organisationsreglement legt die Finanzkontrolle ihre interne Organisation dar.

Im BuA Nr. 122/2008 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Finanzkontrolle heisst es zu Art. 5 auf Seite 21 dazu: "Daneben soll die Leitung der Finanzkontrolle die Kompetenz besitzen, ein eigenes Organisationsreglement aufzustellen, in dem unter anderem die Stellvertretung geregelt wird und die Aufgabenbereiche und deren Zuteilungen festgehalten sind."

#### **Festlegung der Organisation**

Die Organisation wird mittels Organisationsreglement, Leitbild, Organigramm, Stellenbeschreibungen, Funktionen-Kompetenzen-Matrix und Leistungsvereinbarung mit der Liechtensteinischen Landesverwaltung festgelegt. Durch die Leistungsvereinbarung übernimmt die Finanzkontrolle die Instrumente der Landesverwaltung in organisatorischen Bereichen (z.B. PER.ORG Management System, IT-Lösung, Zeiterfassung Bixi).

#### Bezeichnungen

Unter den verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Tillanzkontrolle des l'arstentams Electrenstelli

#### 2. Interne Organisation

#### Organigramm

Die Finanzkontrolle besteht aus: Leiter, stv. Leiter, Wirtschaftsprüfer und Revisoren. Das Organigramm befindet sich im Anhang.

#### Aufgaben

Die detaillierten Aufgaben des Personals sowie die Stellvertretungsregelungen befinden sich analog der Vorgaben der Landesverwaltung in den jeweiligen Stellenbeschrieben.

Nachfolgend werden der Aufgabenbereich und die Stellvertretungsregelungen zusammengefasst:

#### Leiter

Der Leiter ist zuständig für die Führung sämtlicher Geschäfte der Finanzkontrolle einschliesslich der Vertretung der Finanzkontrolle nach aussen, die dienstrechtlichen Entscheidungen der Finanzkontrolle und den Erlass des Organisationsreglements (Art. 5 Abs. 1 Bst. c FinKG).

Der Leiter ist für die strategische und operative Tätigkeit der Finanzkontrolle verantwortlich und besorgt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes.

Ist der Leiter verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er von dem stellvertretenden Leiter vertreten. Der Leiter nimmt seinerseits die Aufgaben seines Stellvertreters wahr, wenn dieser verhindert ist.

Vertritt: stv. Leiter

Wird vertreten von: stv. Leiter

#### Stv. Leiter

Der stv. Leiter übernimmt die Aufgaben des Leiters im Verhinderungsfall, leitet die Bereiche Revisionen, Personal und Organisation sowie leitet internationale Mandate und Mitgliedschaften.

Vertritt: Leiter und Wirtschaftsprüfer

Wird vertreten von: Leiter

#### Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfer leiten Mandate und Prüfungen im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes.

Vertritt: Wirtschaftsprüfer oder Revisor

Wird vertreten von: stv. Leiter oder Wirtschaftsprüfer

#### Revisoren

Die Revisoren führen Schluss- und Zwischenrevisionen, IKS-Prüfungen und Prüfungen im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes durch oder arbeiten bei diesen mit.

Vertritt: Revisor

Wird vertreten von: Revisor

#### **Funktionen und Kompetenzen**

Funktionen und Kompetenzen sind aus der Funktionen-Kompetenzen-Matrix im Anhang ersichtlich.

#### 3. Administrative Regelungen

#### Zeichnungsberechtigungen

Revisionsberichte werden kollektiv zu zweien unterzeichnet vom Leiter oder stv. Leiter und dem zuständigen Prüfer.

Rechnungsbelege werden im Rahmen der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (LGBI. 2011 Nr. 589) vom Leiter oder stv. Leiter frei gegeben und von dem für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeitenden visiert.

Mit Ausnahme der in der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz festgelegten Zeichnungsberechtigungen regelt der Leiter im Bedarfsfall weitere Zeichnungsberechtigungen.

#### Allgemeine Dienstpflichten

Für Leiter und Mitarbeitende finden sinngemäss die Regelungen des Staatspersonalgesetzes (LGBI. 2008 Nr. 144) Anwendung.

#### Geheimhaltung

Für Leiter und Mitarbeitende finden sinngemäss die Regelungen des Staatspersonalgesetzes (LGBI. 2008 Nr. 144) Anwendung.

Leiter und Mitarbeitende sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle stehenden Akten und elektronischen Daten sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben.

#### **Ausstand**

Stellen Mitarbeitende der Finanzkontrolle bei der Ausübung eines Prüfungsmandates mögliche Interessenkonflikte fest, die sie selbst oder ihnen nahe stehende natürliche oder juristische Personen betreffen, informieren sie umgehend den Leiter. Dieser entscheidet über einen allfälligen Ausstand.

Stellt der Leiter der Finanzkontrolle bei der Erfüllung seiner Aufgaben einen möglichen Interessenkonflikt fest, unterbreitet er den Sachverhalt der Geschäftsprüfungskommission. Diese entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder an den entsprechenden Prüfungstätigkeiten teilnehmen noch an den Beratungen der Geschäftsprüfungskommission zu den entsprechenden Geschäften anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen

Stellungnahme vor den Beratungen der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

#### Verbot der Geschenkannahme

Für Leiter und Mitarbeitende finden sinngemäss die Regelungen des Staatspersonalgesetzes (LGBI. 2008 Nr. 144) Anwendung.

#### Datenschutz

Das Personal ist verpflichtet, die Revisionsunterlagen ausserhalb der regulären Arbeitszeit unter Verschluss zu halten. Für die elektronische Datenhaltung gelten die Vorgaben der Landesverwaltung.

#### Weitere Regelungen und Weisungen

Der Leiter kann jederzeit weitere Regelungen und Weisungen erlassen.

#### Aufbewahrungspflicht

Die Finanzkontrolle bewahrt Revisionsunterlagen und Geschäftspapiere der von ihr geprüften Stellen während 10 Jahren auf. Ebenso bewahrt sie während 10 Jahren ihre Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, Buchungsbelege und Geschäftspapiere auf.

Die Finanzkontrolle regelt die Einzelheiten der Archivierung in eigener Zuständigkeit. Dabei orientiert sie sich an den geltenden Richtlinien der Liechtensteinischen Landesverwaltung.

#### 4. Schlussbestimmungen

#### Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

#### Inkrafttreten

Organisationsreglement vom 15. März 2012

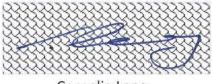
Die Anhörung von Geschäftsprüfungskommission und Regierung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c FinKG fand am 7. Dezember 2011 statt; die Regierung hat mit Datum 13. Dezember 2011 eine schriftliche Stellungnahme nachgereicht.

Anpassungen vom 24. März 2014, 21. März 2019 und 3. April 2023

Im Rahmen der Frist von fünf Jahren wurde das Reglement überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Anpassungen wurden der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

#### **FINANZKONTROLLE**

des Fürstentums Liechtenstein



Cornelia Lang Leiterin



Oliver Hermann stv. Leiter

#### Anhang

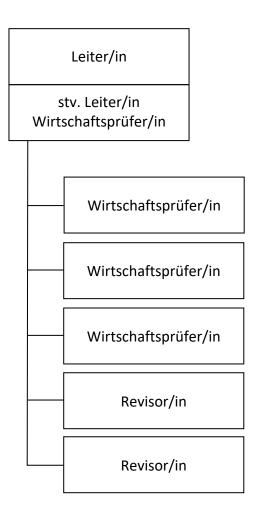
Organigramm
Funktionen-Kompetenzen-Matrix

Vaduz, 3. April 2023

# Organigramm

## der

## Finanzkontrolle des Fürstentums Liechtenstein



## Funktionen-Kompetenzen-Matrix der Finanzkontrolle

E = Entscheid V = Vorbereitung U = Umsetzung K = Kontrolle [ ] = Stellvertretungsfunktion	Leiter/in	stv. Leiter/in	Wirtschaftsprüfer/in	Revisor/in	Kommentar
FINANZEN					
- Budget-Erstellung	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 8 FinKG / Genehmigung durch GPK
- Budget-Überwachung	U	U		[U]	
- Rechnungsfreigabe und Weiterleitung an die LK	Е	Е		[V]/[U]	Gemäss Vorgaben der Landeskasse
- Bestellungen	E	Е		[V]/[U]	Gemäss Bestellwesen-Applikation (technische Admin. durch APO)
PERSONAL					
- Einstellung/Entlassung von Personal	E/U	[E]/U			Anstellungen des übrigen Personals nach Anhörung der GPK gemäss Art. 6 Abs. 1 FinKG.
- Dienstrechtliche Entscheidungen	E/U	[E]/U			Analoge Anwendung für die Beendigung von Dienstverhältnissen. Dienstrechtliche Entscheidungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FinKG. Sinngemässe Anwendung des
- Besoldung und Gehaltsentwicklung	E/U	[E]/U			Staatspersonalgesetzes gemäss Art. 6 Abs. 2 FinKG.
- Massnahmen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung	E/U	E/U			Sinngemässe Anwendung von Art. 49 ff. StPV; Gesamtverantwortung liegt bei Leiter/in
ORGANISATION					
- Vertretung nach Aussen	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a FinKG
- Organisationsreglement	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c FinKG / bei Erlass Anhörung von GPK und Reg.
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der LLV	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 2 Abs. 4 FinKG
- Tätigkeitsbericht	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 17 FinKG
- Rechtsverbindliche Korrespondenz	E/U	[E]/U			Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a FinKG
- Allgemeine Korrespondenz	E/U	E/U	E/U	E/U/V	Entsprechend den übertragenen Aufgaben
- Unterzeichnung von Berichten	E/U	E/U	U	U	Kollektivzeichnungsrecht
- Ferien/Abwesenheiten	E/U	E/U			Gemäss Art. 19 StPV
- Monatliche Übersicht der Arbeitszeit	K	K	U	U	Gemäss Zeiterfassungsystem (technische Admin. durch APO)
					Finanzkontrolle / 3. April 2023